

VS_GERICHTE S2 17 106 vom 30. Juli 2018

VS Kantonsgericht, 2018-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2 17 106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_17_106)

FR: VS_GERICHTE S2 17 106 du 30 juillet 2018

IT: VS_GERICHTE S2 17 106 del 30 luglio 2018

Regeste

S2 17 106 URTEIL VOM 30. JULI 2018 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Petra Stoffel,
Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführer gegen Y _____ AG,
Beschwerdegegnerin (KV/Nichteintreten) Beschwerde gegen den Entscheid vom 26. Juli
2017

Erwägungen

E. 21

Februar 2015 E. 2.2). Mithin ist auf das im Track & Trace-Auszug bescheinigte
Zustelldatum (Samstag, 20. Mai 2017) als Eröffnungs- zeitpunkt der Verfügung vom 19.
Mai 2017 abzustellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beschwerdeführer tatsächlich
bereits am Samstag vom Verfügungsinhalt Kenntnis genommen hat oder nicht. Es genügt,
wenn sie in seinen Machtbereich gelangt war. Dies hat zur Folge, dass die 30-tägige Frist
am 21. Mai 2017 zu laufen begann, um am Montag, 19. Juni 2017 zu enden. 4.2 Ist somit
die rechtmässige Eröffnung per 20. Mai 2017 erwiesen, ist im Weiteren zu prüfen, ob der
Beschwerdeführer die Einsprache fristgerecht eingereicht hat. 4.2.1 Unbestritten ist, dass
der fristgerechte Einwurf in einen Brief- kasten unter glaubwürdiger Zeugenbestätigung für
die Wahrung der Einsprachefrist genügt. Soweit sie sich im Beschwerdeverfahren beweisen
lässt, führt sie zu einer Gutheissung der Beschwerde und damit zu einer Aufhebung des
Einspracheentscheides und einem Ein- treten auf die Einsprache. 4.2.2 Aktenkundig ist,
dass X. seine vom 19. Juni 2017 datierte Ein- sprache auf Seite 9 mit dem Vermerk: „Diese
Einsprache erfolgt somit, ... , durch Übergabe an die Schweizerische Post mittels
Briefeinwurf in den Postkasten an der Poststelle A. vor Mitternacht, bestätigt durch die
unabhängige Zeugenaussage (...) von B. ... „, ergänzte. Der Original-
briefumschlag ist nicht mehr vorhanden. Jedoch weist die vom Beschwerdeführer hinterlegte Kopie des
Briefumschlags eine Web- Stamp sowie eine durch Unterschrift bestätigte Zeugenaussage
von B. auf, wonach der Briefumschlag vor Mitternacht am 19. Juni 2017 in den Briefkasten
in A. eingeworfen worden sei. Die Quittung der WebStamp trägt die Auftragsnummer xxx
(act. 27) und der entsprechende Doku- mentauszug (act. 28) dieser Nummer enthält das
Erstellungsdatum vom 19. Juni 2017 sowie die Zeitangabe 23:23:33. Hinsichtlich des
RVJ / ZWR 2020 119 Dokumentinhalts wird auf die Betreuung Nr. xxx verwiesen, was der
strittigen Forderung entspricht. Aufgrund dieser Akten ist mithin erstellt, dass der
Einsprecher am 19. Juni 2017 vor Mitternacht eine WebStamp erstellen liess und diese mit
überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Briefumschlag mit der Einsprache klebte.
Ausserdem ist die Kopie des Umschlags mit einem elektronischen Zeitstempel 23:36:08
und dem elektronischen Datum vom 19. Juni 2017 versehen. Wie der Beschwer- deführer

sodann glaubwürdig darlegt, befindet sich der nächstgelegene Briefkasten lediglich 240 m von seiner Wohnung entfernt. Hinsichtlich der Zeugenaussage auf dem Briefumschlag bringt die Beschwerdegegnerin vor, eine solche sei auf dem Originalumschlag nicht vorhanden gewesen. Diesbezüglich vermag sie aber keinen Beweis zu hinterlegen, da das entsprechende Dokument ihrerseits nicht aufbewahrt worden war. Der Beschwerdeführer stützt sich bei seiner Aussage auf die hinterlegte Kopie, wobei er ungeklärt lässt, wie es zur Erstellung einer solchen gekommen war. Dessen ungeachtet, ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Einsprache den Zeugenbeweis anbot, was er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht getan hätte, wenn es gar nicht zu einem Briefeinwurf mittels Zeugen gekommen wäre. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde ausserdem der Zeuge B. schriftlich befragt. Mit Schreiben vom 20. März 2018 bestätigte dieser, auf der Rückseite des Briefumschlages vom 19. Juni 2017, welcher verschlossen gewesen sei, mit seiner Unterschrift den Briefeinwurf vor Mitternacht bestätigt zu haben. Er habe den Einsprecher an jenem Abend persönlich begleitet. Dies sei aufgrund der im Zeitraum vom 24. März 2014 bis 14. Februar 2018 durch medizinische Behandlungen/Untersuchungen bedingten Aufenthalte in der Schweiz möglich gewesen, was er mittels der in den Akten hinterlegten Tabelle 1 belegte. Die Übergabe der Einsprache zu Handen der Schweizerischen Post am 19. Juni 2017 kann mithin aufgrund der unterschriftlichen Bestätigung des Zeugen B. als erwiesen gelten, bestehen doch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der unterschriftlich bestätigte Vorgang sich nicht, wie dargestellt, ereignet hätte. Die Prüfung der Zeugenbestätigung hält der Glaubwürdigkeit stand. Es ist denn nicht einzusehen, inwiefern der Zeuge ein Interesse an einer unwahren Angabe hätte. Der Umstand, dass dieser mehrfach als Zeuge angerufen wurde, ist jedenfalls nicht zu beanstanden. 4.2.3 Schliesslich schildert der Beschwerdeführer die Umstände, weshalb es aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit zu Briefeinwürfen

120 RVJ / ZWR 2020 samt Zeugenbestätigungen jeweils vor Mitternacht kommt, entgegen den Darlegungen der Beschwerdegegnerin, glaubwürdig und nachvollziehbar. Darauf kann abgestellt werden. 4.3 Der Nachweis, dass die Einsprache fristwährend am 19. Juni 2017 der Schweizerischen Post übergeben worden war, ist mithin erbracht. Dabei kann offen bleiben, ob die Einsprachefrist auch mittels der elektronisch signierten Eingabe vom 19. Juni 2017 vor Mitternacht gewahrt worden wäre. Dies erscheint, zumindest unter Berücksichtigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Online-Vertrages unter dem Aspekt von Treu und Glauben, als nicht völlig ausgeschlossen. 4.4 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen und der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin vom 26. Juli 2017 aufzuheben ist. Die Sache wird zurückgewiesen, damit die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 19. Mai 2017, insofern sie nicht obsolet geworden ist, materiell behandle. 5.1.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen. Art. 61 lit. g ATSG verankert einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, worunter namentlich die Vertretungskosten fallen, bestehend aus der Entschädigung, welche die vertretende Person für ihren Aufwand geltend macht, und aus den Barauslagen der vertretenden Person. Der Beschwerdeführer war während des Beschwerdeverfahrens nicht anwaltlich vertreten, weshalb er gestützt auf Art. 61 ATSG keinen Anspruch geltend machen kann. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht aber in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Wallis betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) die Rückerstattung seiner Auslagen und,

falls es die besonderen Umstände rechtfertigen, eine Abgeltung für Zeitverlust und entgangenen Gewinn zu. 5.1.2 Der Beschwerdeführer hat seine Auslagen mit Schreiben vom 4. Juni 2018 beziffert. Ein Auslagenersatz für die nicht vertretene Partei fällt schon deshalb ausser Betracht, weil die Auslagen die Erheblichkeitschwelle nicht überschreiten (Bundesgerichtsurteil C 252/04 vom

RVJ / ZWR 2020 121

E. 25

April 2005 E. 3.3). Die geringen Kosten rechtfertigen keine Parteientschädigung. Im Übrigen beschränkt sich der Anspruch auf die notwendigen Auslagen. Der Beschwerdeführer pflegt sehr lange Rechtschriften einzureichen, mit teilweise seitenlangen Wiederholungen. Insofern er für diese Rechtsschriften pro Seite einen Auslagenersatz verlangt, verkennt er, dass seine Anträge auch in einer kürzeren Fassung hätten geltend gemacht werden können. Es geht daher nicht an, die Papierkosten für diese übertrieben langen Rechtsschriften zu ersetzen. Schliesslich hat der Beschwerdeführer die fällige Prämienrechnung bezahlt und mit der verzögerten Tilgung der Grundschuld den Prozess in Kauf genommen bzw. diesen selber verursacht. Für unnötigen Aufwand hat in jedem Fall der Verursacher einzustehen, selbst wenn er in der Sache obsiegt (Art. 88 Abs. 5 VVRG). 5.1.3 Eine Umtriebsentschädigung wird praxisgemäss nur unter besonderen Umständen gewährt und bedingt namentlich, dass die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, welcher den Rahmen dessen überschreitet, was die einzelne Person üblicher- und zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat (BGE 110 V 82). Die genannte Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn es muss berücksichtigt werden, dass sich die Streitigkeit vor Kantonsgericht lediglich um die Eintretensfrage drehte. Die Sache war also weder komplex noch war zur Interessenwahrung ein hoher Arbeitsaufwand notwendig. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen. 5.2 Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.